

Leitfaden für die Volksbegehren

„Asyl europagerecht umsetzen“
„EURATOM-Ausstieg Österreichs“
„Smoke – JA“
„Smoke – NEIN“
„Klimavolksbegehren“

Eintragungszeitraum
22. Juni 2020
bis 29. Juni 2020

Stichtag
25. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.....	3
Anzuwendende Rechtsvorschriften (Auswahl)	4
Bestimmungen der NRW.....	4
Allgemeine Hinweise betreffend COVID-19.....	6
Behörden.....	7
Drucksorten, Eintragungsorte, Eintragungslokale, Eintragungszeiten (ZeWaT)	8
Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Stimmberechtigung	11
Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Eintragung.....	13
Ergebnisermittlung.....	16
Vernichtung von Formularen	17
Kosten	17

Bitte beachten Sie: Der vorliegende Leitfaden wurde, unter Wiedergabe der geltenden Rechtslage, als behördeninterner Arbeitsbehelf und als Nachschlagewerk zur Vollziehung des Eintragungszeitraumes von 22. bis 29. Juni 2020 erstellt.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten)

Postanschrift:	Herrengasse 7 1010 Wien
Büro:	Leopold-Böhm-Straße 12 1030 Wien Eingang MGC-Office 2
Telefon:	(+43 1) 53126 DW 905200
Telefax:	(+43 1) 53126 905220
Internet:	http://www.bmi.gv.at/volksbegehren
Drucksorten zum Herunterladen im Internet:	http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten
E-Mail:	wahl@bmi.gv.at
Fragen zur „Rolle Volksbegehren“ in der Applikation Zentrales Wählerregister (ZeWaeR):	Doris GALBRUNER, DW 905200 Jessica HUDSKY, DW 905200 Kerstin JAKUPEC, DW 905200 Sabine KERSCH, DW 905200 Claudia WOTTAWA, DW 905200
Allgemeine Fragen zur Durchführung des Volksbegehrens:	Renate STROHMAIER, DW 905202 Andreas STROHMAYER, DW 905213
Hotline:	0800 20 22 20

Eingerichtet vom Bundesministerium für Inneres (voraussichtlich) am 19. Juni 2020 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, von 22. Juni 2020 bis einschließlich 28. Juni 2020 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr und am 29. Juni 2020 in der Zeit vom 7.30 Uhr bis 21.00 Uhr **ausschließlich für allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zu den Volksbegehren.**

Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/2 (IKT-Servicebereitstellung)

Fragen zum Betrieb ZeWaeR und bei EDV-technischen Angelegenheiten: (+43 1) 90600 989541

Bitte beachten Sie: Bevor Sie Kontakt mit der Abteilung IV/2 aufnehmen, wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister.

Allgemeiner Hinweis zu Anfragen von Behörden

Anfragen von Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern

... sind ausschließlich an die hier angeführten Kontaktstellen der Abteilung III/6 und der Abteilung IV/2 – gegebenenfalls an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister – und keinesfalls an die oben angeführte Hotline zu richten.

Anzuwendende Rechtsvorschriften (Auswahl)

Volksbegehrengesetz
2018 – VoBeG:

BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. I Nr. 24/2020.

Wählerevidenzgesetz
2018 – WEviG:

BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. I Nr. 32/2018.

Nationalrats-Wahlordnung
1992 – NRW:

BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. I Nr. 32/2018.

Bestimmungen der NRW

§§ 58, 65, 66, 67 Abs. 2 und 3,
74:

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß insbesondere bei Verbotszonen, beim Betreten des Eintragungslokals, bei der Identitätsfeststellung sowie bei der persönlichen Leistung der Unterschrift.

Verbotszonen:

Verbotszonen werden von der Gemeinde für das Gebäude des Eintragungslokals (der Eintragungslokale) sowie für einen Umkreis um das Gebäude bestimmt. **Der Gemeindewahlbehörde kommt bei der Vollziehung des VoBeG keine Aufgabe zu.** In der Verbotszone ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Die Verbotszone sowie das Verbot des Tragens von Waffen gelten von 22. Juni bis einschließlich 29. Juni 2020 (Eintragungszeitraum).

Jede Gemeinde hat ortsüblich durch entsprechenden Hinweis am Gebäude des Eintragungslokals (der Eintragungslokale) die Verbotszone selbstständig kundzuma-

chen. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird hierfür keine Drucksorte zur Verfügung gestellt.

Identitätsfeststellung:

Die oder der Eintragungswillige hat eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht:

- Personalausweis
- Pass (auch ein abgelaufener Reisepass kommt in Betracht, wenn damit die oder der Eintragungswillige eindeutig identifiziert werden kann)
- Führerschein
- überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise

Eine Eintragung ohne Identitätsdokument ist dann möglich, wenn die oder der Eintragungswillige der Organwalterin oder dem Organwalter persönlich bekannt ist.

Bei Zweifel über die Identität ist die eintragungswillige Person aufzufordern, Nachweise zu erbringen, die die Identität glaubhaft machen. Werden die Zweifel nicht behoben, so ist die Person zur Eintragung nicht zuzulassen. Dies wird auch der Fall sein, wenn eine eintragungswillige Person zum Zweck der Identitätsfeststellung aufgefordert werden sollte, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung kurzzeitig und mit ausreichendem Abstand zur Organwalterin oder zum Organwalter abzunehmen, und diesem Ersuchen der Organwalterin oder des Organwalters nicht Folge geleistet wird.

Ausnahmen bei der persönlichen Leistung der Unterschrift auf dem Formular „Eintragung“:

- **Körper- oder sinnesbehinderte Personen:**

Diese sind von der Verpflichtung zur Leistung einer **eigenhändigen Unterschrift** ausgenommen, wenn ihnen eine solche nicht zugemutet werden kann. Diese Personen müssen, wenn sie nicht von der Eintragungsbehörde aufzusuchen sind, jedenfalls persönlich erscheinen und gegenüber der Eintragungsbehörde eine Person namhaft machen, die die Unterschrift für sie tätigen soll. Diese namhaft gemachte Person unterschreibt dann im Beisein der eintragungswilligen Person mit ihrem eigenen Namen. Die Eintragungsbehörde hat diesen Vorgang auf dem Formular „Eintragung“ zu vermerken.

- **Erwachsenenvertreterin oder Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalter):**

Sollte die Erwachsenenvertreterin oder der Erwach-

senenvertreter für eine Stimmberechtigte oder einen Stimmberechtigten unterschreiben wollen, so ist dieser oder diesem das zu untersagen.

Ausnahme: Eine körper- oder sinnesbehinderte Person bestätigt persönlich gegenüber der Eintragungsbehörde, dass die Erwachsenenvertreterin oder der Erwachsenenvertreter für sie – wie oben beschrieben – die Unterschrift tätigen soll.

Bei Vorlage einer Vollmacht:

Die Leistung einer Unterschrift auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular „Eintragung“ für eine andere stimmberechtigte Person ist auch bei Vorlage einer notariell beglaubigten Vollmacht **nicht** zulässig.

Allgemeine Hinweise betreffend COVID-19

Amtshandlungen bei Gemeinden:

Mit Blick auf den [Ministerratsbeschluss vom 6. Mai 2020 \(GZ: BKA 2020-0.276.717, BMKÖS 2020-0.269.099\)](#), der die Wiederaufnahme des Parteienverkehrs an den Dienststellen des Bundes mit Montag, 18. Mai 2020, vorsieht, sind – unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren bundesrechtlichen, landesrechtlichen, gemeindefrechtlichen und innerorganisatorischen Vorschriften – auch von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich hinsichtlich der Amtshandlungen in Vollziehung des Volksbegehrengesetzes 2018 alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um der Bekämpfung der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Infektionskrankheit COVID-19 bestmöglich Rechnung zu tragen.

Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19:

Da sich die Regelungen der COVID-19-Lockerungsverordnung (BGBl. II Nr. 197/2020) nicht auf Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung beziehen, sind von den Gemeinden spezifische Regelungen – etwa in Bezug auf ausreichende Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen, physische Barrieren im Parteienverkehr oder innerbehördliche Arbeitsabläufe – im Licht allfälliger einschlägiger COVID-19-Begleitgesetze und unter Berücksichtigung der Fürsorgepflichten des Dienstgebers sowie entsprechender dienstlicher Notwendigkeiten zu treffen. Dabei wird seitens des Bundesministeriums für Inneres empfohlen, sich – ungeachtet der Nichtanwendbarkeit des AVG bei Volksbegehren – jedenfalls an jenen Vorgaben zu orientieren, die der Nationalrat im Rahmen der Änderung des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes 2020 (IA 437/A vom 22. April 2020, Beschlussfassung im Nationalrat am 13. Mai 2020) für verwaltungsbehördliche Verfahren vorgesehen hat, insbesondere, dass am Ort einer Amtshandlung zwischen allen anwesenden Personen ein Abstand

von mindestens einem Meter einzuhalten ist oder Parteien grundsätzlich einen Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.

Abberaumung eines Eintragungszeitraumes:

Mit dem 4. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 24/2020, wurde durch die Neufassung von § 24 des Volksbegehrensgesetzes 2018 eine Regelung in der Rechtsordnung verankert, aufgrund welcher vom Bundesminister für Inneres ein Eintragungszeitraum für ein Volksbegehren dann abzuberäumen und zu einem späteren Zeitpunkt neu festzulegen ist, wenn durch Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt werden und dadurch ein persönliches Unterstützen von Volksbegehren bei den Gemeinden unmöglich gemacht oder erschwert wird. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres scheinen die Voraussetzungen für eine solche Abberaumung derzeit nicht vorzuliegen, weil durch die im Zusammenhang mit COVID-19 noch angeordneten Maßnahmen ein persönliches Unterstützen von Volksbegehren bei den Gemeinden nicht mehr verunmöglicht oder erschwert wird. Diese Rechtsansicht wird durch die Erläuterungen zur gegenständlichen Gesetzesänderung unterstrichen (vgl. AB 116 BlgNR 27. GP 3). Sollten aufgrund einer Zunahme der Infektionszahlen geänderte Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen oder die Schließung von Gemeindeämtern Platz greifen, wäre die Situation vom Bundesministerium für Inneres erneut zu beurteilen.

Behörden

Eintragungsbehörden (Vertretungen):

Die Gemeinden (nicht die Gemeindevahlbehörden) fungieren als Eintragungsbehörden.

Vertretungen sind insbesondere in jenen Gemeinden notwendig, in denen mehrere Eintragungsorte (Eintragungslokale) bestimmt sind, damit alle Stimmberechtigten im Bereich der Eintragungsbehörde die Möglichkeit zur Eintragung während des Eintragungszeitraumes haben.

Bundesminister für Inneres:

Am letzten Tag des Eintragungszeitraumes (29. Juni 2020) um 20.15 Uhr gibt der Bundesminister für Inneres die Ergebnisse bekannt. Die Ergebnisse werden im Internet veröffentlicht und an die Bundeswahlbehörde schriftlich weitergeleitet.

Bundeswahlbehörde:

Zur Überprüfung und zur Ergebnisermittlung der Volksbegehren wird die Bundeswahlbehörde in der Zusammensetzung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 29. September 2019 tätig.

Drucksorten, Eintragungsorte, Eintragungslokale, Eintragungszeiten (ZeWaT)

Bereits zur Verfügung gestellte Drucksorten:

- Verlautbarungen über das Eintragsverfahren
- Texte und Begründungen für die Volksbegehren

Verlautbarungen, Eintragungszeiten:

Mit den bereits durch die Eintragungsbehörden angeschlagenen Verlautbarungen für die Volksbegehren „Asyl europagerecht umsetzen“, „Smoke – JA“ und „Smoke – NEIN“, für das Volksbegehren „EURATOM-Ausstieg Österreichs“ sowie für das Volksbegehren „Klimavolksbegehren“ erfolgte die einheitliche Festlegung der Eintragungsorte, der Eintragungslokale und der Eintragungszeiten.

Das Bundesministerium für Inneres hat zuletzt mit Schreiben vom 8. April 2020, Zahl: GZ 2020-0.188.071, im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten darauf hingewiesen, dass

- an Werktagen – ausgenommen am Samstag – zumindest von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr, offen zu halten ist,
- keine Mittagspausen oder sonstige Unterbrechungszeiten der Öffnungszeiten festgelegt werden dürfen,
- am Samstag, dem 27. Juni 2020, zumindest von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr offen zu halten ist (in Gemeinden mit weniger als 2.500 Einwohnern kann die Eintragungszeit innerhalb des Zeitraumes von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf zwei aufeinanderfolgende Stunden verkürzt werden, wie zum Beispiel: 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr),
- am Sonntag, dem 28. Juni 2020, die Eintragungslokale geschlossen bleiben können.

Die Verlautbarungen bleiben bis einschließlich 29. Juni 2020 angeschlagen.

Bitte beachten Sie: Im Eintragszeitraum 22. Juni bis einschließlich 29. Juni 2020 gelten für **alle im Gemeindegebiet befindlichen Eintragungslokale einheitliche Eintragungszeiten.**

Das Bundesministerium für Inneres wird analog zu anderen Volksbegehren die Daten aller Eintragungslokale sowie die Eintragungszeiten spätestens eine Woche vor Beginn des Eintragszeitraumes im Internet unter der Adresse

- <http://www.bmi.gv.at/volksbegehren>

veröffentlichen.

Eingabe der Daten der Eintragungslokale sowie der Eintragungszeiten in das „Zentrale-Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Ab sofort ist die Eingabe der Daten in die Datenverarbeitung ZeWaT (eigene Eintragungsmaske) zur Weiterleitung der Daten an das Bundesministerium für Inneres in rascher und komfortabler Weise möglich; diese Form der Weitergabe ist anstelle der früher erbetenen Vorgangsweise (Übermittlung des ausgefüllten Formulars „Verlautbarung“) getreten.

Bitte beachten Sie: Für die Durchführung der Eintragungen im ZeWaT ist ausschließlich die von ihrem IT-Dienstleister zugewiesene Rolle zu verwenden. Diese setzt sich aus dem Gemeindefürstamen und der Gemeindefürstamenziffer – Beispiel: Bruck/Mur (62139) – zusammen.

Für den Eintragungszeitraum 22. Juni bis 29. Juni 2020 sind fünf Volksbegehren anberaumt. Zur Erleichterung der administrativen Tätigkeit sind diese Volksbegehren im ZeWaT unter der Sammelbezeichnung „VB Eintragungszeitraum I/2020 – VB Asyl und vier weitere VB“ (die ZeWaT-interne Bezeichnung ergibt sich aus dem als erstes im ZeWaeR registrierten Volksbegehren) zusammengefasst. Daher ist für diesen Eintragungszeitraum die Eintragung der Adresse des Eintragungslokals (oder der Eintragungslokale) sowie deren Öffnungszeiten nur einmal vorzunehmen. Gemeinden, die für diesen Eintragungszeitraum schon in der Vergangenheit im ZeWaT Eintragungen durchgeführt haben, brauchen für das zuletzt hinzugekommene Volksbegehren „Klimavolksbegehren“ keine weiteren Eintragungen mehr vorzunehmen, da alle fünf Volksbegehren bereits unter der genannten Sammelbezeichnung erfasst sind.

Für den Fall, dass für den Eintragungszeitraum von 22. Juni bis 29. Juni 2020 im ZeWaT noch keine Eintragungen vorgenommen wurden und die Daten der Eintragungslokale gegenüber dem letzten Eintragungszeitraum im November 2019 gleich bleiben, können diese im ZeWaT für die aktuellen fünf Volksbegehren übernommen werden. In diesem Fall sind die Eintragsdaten (insbesondere Ort und Eintragungszeiten) lediglich auf ihre Aktualität zu überprüfen und zu bestätigen.

Für den Fall, dass sich Daten von Eintragungslokalen ändern, sind die voreingestellten Daten im ZeWaT zu aktualisieren.

Für den nicht so wahrscheinlichen Fall, dass ein zusätzliches Eintragungslokal im ZeWaT neu „angelegt“ werden soll, sind die Daten der Wochentage im System bereits voreingestellt.

Für Einzelheiten zur Handhabung der Daten von Eintra-

gungslokalen finden Sie im ZeWaT das aktualisierte Benutzerhandbuch.

Bei technischen Fragen im Zusammenhang mit dem ZeWaT können sich die Gemeinden per E-Mail an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) wenden (für eine richtige Zuteilung bitte im Betreff unbedingt auch „ZeWaT“ anführen): kundenservice@bev.gv.at.

Um Eingabe der Daten bis spätestens 29. Mai 2020 wird ersucht.

Berichtigungen an Verlautbarungen:

Gegebenenfalls können Korrekturen, die sich durch berichtigte Verlautbarungen ergeben, im ZeWaT erfolgen. In einem solchen Fall wird dringend ersucht, das Bundesministerium für Inneres mittels E-Mail in Kenntnis zu setzen.

Texte und Begründungen:

Von der Eintragungsbehörde sind die Texte und die Begründungen zu den fünf Volksbegehren an jedem Eintragungsort und gegebenenfalls in jedem Eintragungslokal an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen oder zugänglich zu machen.

Drucksorten-Download:

Drucksorten stehen im Internet unter der Adresse

- <http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten>

zur Verfügung.

Namen der Bevollmächtigten sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Neben den Texten und den Begründungen der Volksbegehren sind die Namen im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter der Adresse

- <http://www.bmi.gv.at/volksbegehren>

veröffentlicht.

Personen mit Körperbehinderungen:

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten war in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein barrierefrei erreichbares Eintragungslokal für Personen mit Körperbehinderungen einzurichten.

Eintragungslokale mit barrierefreiem Zugang waren als solche in den Verlautbarungen in geeigneter Weise zu bezeichnen.

Blinde und schwer sehbehinderte Personen:

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind für blinde und schwer sehbehinderte Personen geeignete Leitsysteme (Geländer, Bodenmarkierungen, gelbe, mit Noppen versehene Striche usw.) vorzusehen.

Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Stimmberechtigung

Stimmberechtigung:

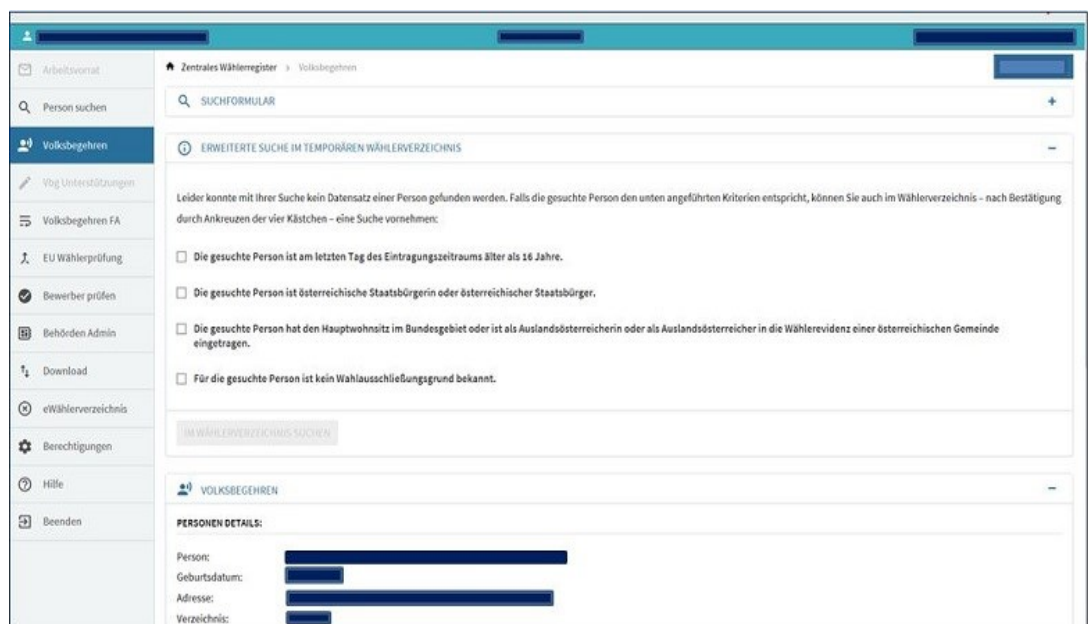
Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die am letzten Tag des Eintragungszeitraumes das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen (Personen, die spätestens am 29. Juni 2020 ihren 16. Geburtstag feiern und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind) **und** zum Stichtag 25. Mai 2020 in der Wähler evidenz einer Gemeinde eingetragen sind, sind stimmberechtigt.

Die Prüfung der Stimmberechtigung erfolgt automatisch im ZeWaeR. Ein Anlegen von Stimmlisten findet nicht statt, jedoch wird im ZeWaeR ein bundesweit geltendes temporäres Wählerverzeichnis zum Stichtag 25. Mai 2020 erstellt.

Für Zweifelsfälle (Beispiele: Person verlegt um den Stichtag den Hauptwohnsitz vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland; Person hat sich um den Stichtag um- oder abgemeldet und ist daher eventuell „U-Boot“) steht Ihnen im ZeWaeR erstmals eine erweiterte Suchfunktion im temporären Wählerverzeichnis – nachdem Sie eine Personenabfrage gestartet haben – zur Verfügung (siehe Abbildung 1).

Für eine Änderung im temporären Wählerverzeichnis ist ein schriftliches Ersuchen samt Begründung an das Bundesministerium für Inneres, Postfach der Abteilung III/6, wahl@bmi.gv.at, zu richten.

Abbildung 1



Keine Eintragung möglich:

- Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung abgegeben oder eine Eintragung getätigt haben, können keine Eintragung mehr vornehmen (eine getätigte Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren zählt bereits als gültige Eintragung für dieses).

Liegt eine Unterstützungserklärung oder eine Eintragung vor, so wird eine Eintragung im ZeWaeR automatisch verhindert. Es erscheint bei diesem Volksbegehren das „Drucker-Symbol“ (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2

Zur Dokumentation einer bereits getätigten Unterstützung für ein Volksbegehren kann die Bestätigung jederzeit ausgedruckt werden (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3

Bestätigung der Unterstützungserklärung

Gemeinde, die die Unterstützungserklärung bestätigt hat:
Thalern
3506 Thalern
3506 Thalern
 Land: **Thalern**

Gemeinde, in der der (die) Unterstützungswillige in die Wählerevidenz eingetragen ist:
 Krets an der Donau
 GKZ: 30101
 Bezirk: Krets Stadt
 Land: Niederösterreich

Volksbegehren
Kurzbezeichnung: Blumengarten 20
 Registrierungsnummer: **0010042**
 Text des Volksbegehrens:
100 Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das
Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das
Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das
Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren

Es wird bestätigt, dass

Name:
Thalern
 Geburtsdatum: **10.08.2018**
 Adresse:
3506, Thalern / Krets an der Donau

den Antrag für das oben angeführte Volksbegehren unterstützt hat.
 Datum der Unterstützung: 10.08.2018

- **Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher, die zum Stichtag nicht in der Wählerevidenz eingetragen sind, können keine Eintragung für ein Volksbegehren vornehmen.**
- **Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet), können keine Eintragung für ein Volksbegehren vornehmen.**

Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Eintragung

Datenverarbeitung ZeWaeR:

Für die Durchführung einer Eintragung im ZeWaeR ist ausschließlich die

- **Rolle „WV1-Volksbegehren“**

zu verwenden.

Bitte beachten Sie: Während des Eintragszeitraumes können für die übrigen im ZeWaeR registrierten Volksbegehren weiterhin Unterstützungserklärungen getätigt werden.

Informationen zum ZeWaeR:

Im „Leitfaden für die Wartung und Datenhaltung des Zentralen Wählerregisters (ZeWaeR)“ des Bundesministeriums für Inneres vom 20. Dezember 2017, Zahl: BMI-WA1340/0001-III/6/2017, finden sich allgemeine Informationen.

Online-Benutzerhandbuch:

Beim Link „Hilfe“ für die Rolle „WV1-Volksbegehren“ steht ein Online-Benutzerhandbuch für die genauen Schritte bei einer Eintragung im ZeWaeR zur Verfügung.

Zusammenfassung der einzelnen Schritte im Eintragungslokal in der Datenverarbeitung ZeWaeR:

- **Überprüfung der Identität**

Die Daten der eintragungswilligen Person müssen mit den Daten im ZeWaeR stets übereinstimmen und müssen in der Checkbox „Identität geklärt“ mit dem Setzen eines „Hakerls“ bestätigt werden. Danach kann erst das gewünschte Volksbegehren ausgewählt werden. Bei Auftreten von Zweifelsfällen siehe „Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Stimmberechtigung“ auf Seite 11.

- **Button „Drucken“**

Das als PDF-Datei gebildete Formular „Eintragung“ wird ausgedruckt. Es ist unbedingt zu kontrollieren, ob die Daten der eintragungswilligen Person identisch sind mit den

auf dem Formular aufscheinenden Daten und ob auf dem Formular „Eintragung“ tatsächlich das ausgewählte Volksbegehren aufscheint.

Nach dem Ausdrucken des Formulars „Eintragung“ ist die Eintragung **noch nicht im ZeWaeR gespeichert**.

- **Leistung der Unterschrift**

Seitens der oder des Gemeindebediensteten **muss immer abgewartet werden, ob der oder die Eintragungswillige das Formular „Eintragung“ unterschreibt**.

Für den Fall, dass das Formular „Eintragung“ von der oder dem Eintragungswilligen nicht unterschrieben wird, ist der Button „zurück“ zu verwenden, um aus der Datenanwendung auszusteigen. Der gestartete Vorgang ist damit abgebrochen und beendet.

- **Button „Bestätigung der Unterschrift“**

Erst nachdem der oder die Eintragungswillige das Formular „Eintragung“ unterschrieben hat, darf auf den Button „Bestätigung der Unterschrift“ geklickt werden.

In diesem Moment wird die Unterschrift gespeichert, wobei die Speicherung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Bitte beachten Sie: Erst durch Klicken des Buttons „Bestätigung der Unterschrift“ ist die Unterschrift im ZeWaeR erfasst und der Vorgang tatsächlich abgeschlossen.

Ein Ausdruck des Formulars „Bestätigung der Eintragung“ ist der oder dem Eintragungswilligen auszufolgen.

Sollte die Korrektur einer Eintragung (Person hat das Formular „Eintragung“ doch nicht unterschrieben oder falsche Person hat unterschrieben), erforderlich werden, so ist ein schriftliches Ersuchen samt Begründung, allenfalls unter Anschluss des Formulars „Eintragung“, an das Postfach der Abteilung III/6, wahl@bmi.gv.at, zu richten.

Aufsuchen von eintragungswilligen Personen durch die Eintragungsbehörden:

Stimmberechtigte, die infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen das Eintragungslokal nicht aufsuchen können, sind auf Wunsch von der Eintragungsbehörde zu einem von dieser festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraumes zum Zweck der Tätigkeit der Eintragung aufzusuchen.

Der Wunsch kann unter Bekanntgabe der Personendaten

und für welches (welche) Volksbegehren eine Eintragung getätigt werden möchte, telefonisch oder schriftlich geäußert werden.

- **Vorgang bei einer Eintragungsbehörde mit mobiler Ausstattung:**

Verfügt die Eintragungsbehörde über eine mobile technische Ausstattung (Laptop, Internet, Drucker), bei der die Datenverarbeitung ZeWaeR funktioniert und im Vorhinein entsprechend getestet wurde, können vor Ort dieselben Schritte wie im Eintragungslokal gesetzt werden.

- **Vorgang bei einer Eintragungsbehörde ohne mobile Ausstattung:**

Vor dem Aufsuchen der eintragungswilligen Person ist seitens der Eintragungsbehörde aufgrund der glaubhaft vorgebrachten Angaben die Stimmberechtigung im ZeWaeR zu überprüfen.

Von der Eintragungsbehörde ist das Formular „Eintragung“ für das jeweilige Volksbegehren auszudrucken und zur eintragungswilligen Person mitzunehmen, um dieser die Möglichkeit zur Unterschrift auf dem jeweiligen Formular zu geben.

Bitte beachten Sie: Nach dem Ausdrucken des Formulars „Eintragung“ sind vorerst keine weiteren Schritte im ZeWaeR erforderlich. Es erfolgt mit dem Ausdrucken auch **noch keine** „Bestätigung der Unterschrift“ und noch keine Speicherung im ZeWaeR.

Die Eintragungsbehörde hat die eintragungswillige Person zu einem festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraumes aufzusuchen und zu überprüfen, ob die Identität der eintragungswilligen Person mit den Daten auf dem mitgebrachten Formular „Eintragung“ für das jeweilige gewünschte Volksbegehren auch tatsächlich übereinstimmen.

Nachdem die eintragungswillige Person das Formular „Eintragung“ unterschrieben hat, ist dieses von der oder dem Gemeindebediensteten wieder mitzunehmen.

Nach Rückkehr von der eintragungswilligen Person hat die Eintragungsbehörde die Leistung der Unterschrift auf dem Formular „Eintragung“ im ZeWaeR wie folgt zu vermerken:

- Der für eine Eintragung erforderliche Vorgang ist wieder von Beginn an zu starten;

- die eintragungswillige Person ist erneut im ZeWaeR zu suchen;
- die Checkbox „Identität geklärt“ ist mit dem Setzen eines „Hakerls“ zu bestätigen;
- der Button „Unterschreiben“ für das entsprechende Volksbegehren ist anzuklicken;
- der Button „Drucken“ ist anzuklicken (dadurch wird der Button „Bestätigung der Unterschrift“ aktiv geschaltet);
- durch den Klick auf den Button „Bestätigung der Unterschrift“ wird die Eintragung im ZeWaeR gespeichert.

Das Formular „Bestätigung der Eintragung“ ist auszudrucken und der eintragungswilligen Person persönlich oder per Boten zu übermitteln. Sofern eine persönliche Übergabe nicht möglich ist, kann die „Bestätigung der Eintragung“ ebenso per Post oder via E-Mail übermittelt werden.

Ergebnisermittlung

Ende des Eintragungszeitraumes:

Die Applikation ZeWaeR wird am letzten Tag des Eintragungszeitraumes (29. Juni 2020) um 20.01 Uhr abgeschaltet. Ab diesem Zeitpunkt können weder auf einer Gemeinde noch online Eintragungen getätigt werden. Bereits begonnene Eintragungsvorgänge können nicht mehr beendet werden.

Bundesminister für Inneres:

Anhand der Applikation ZeWaeR ermittelt der Bundesminister für Inneres am letzten Tag des Eintragungszeitraumes um 20.15 Uhr die Summe der Stimmberechtigten und die Summe der Eintragungen für jedes Volksbegehren.

Die vorläufigen Ergebnisse dieser Feststellungen werden noch am 29. Juni 2020 im Internet veröffentlicht.

Bundewahlbehörde:

Die Bundeswahlbehörde stellt in einer Sitzung (voraussichtlich Mitte Juli 2020) für jedes Volksbegehren das endgültige Ergebnis fest und verlautbart ihre Ermittlungen und Feststellungen auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet.

Gleichzeitig stellt die Bundeswahlbehörde fest, ob Volksbegehren im Sinn des Artikels 41 Abs. 2 B-VG vorliegen oder nicht.

Bezirkswahlbehörden:

Diesen kommt keine Mitwirkung bei der Überprüfung und Ergebnisermittlung von Volksbegehren aufgrund des VoBeG mehr zu.

Vernichtung von Formularen

Unanfechtbarkeit der Ergebnisse:

Nach erfolgter Verständigung der Gemeinden durch das Bundesministerium für Inneres über die Unanfechtbarkeit der Ergebnisse der Volksbegehren sind von der Gemeinde unverzüglich folgende Formulare zu vernichten:

- alle unterschriebenen Formulare „Unterstützungserklärung“ gegebenenfalls samt Anmerkungen, Aktenvermerken etc.
- alle unterschriebenen Formulare „Eintragung“ gegebenenfalls samt Anmerkungen, Aktenvermerken etc.

Kosten

Vergütung:

Es ist eine Pauschalentschädigung vom Bund an die Gemeinden für die ihnen bei der Durchführung der Volksbegehren erwachsenden Kosten zu leisten.

Betragshöhe:

Die Pauschalentschädigung beträgt 0,33 Euro pro stimmberechtigt gewesener Person bei einem oder mehreren gleichzeitig durchgeführten Volksbegehren.

Zeitpunkt der Refundierung:

Diese erfolgt innerhalb von zwei Jahren nach dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes.

Wien, am 13. Mai 2020

Für den Bundesminister:
Mag. Stein